GEMEINDE



DINTIKON

Bestattungs- und Friedhofreglement

vom 1. Juli 2006

Inhaltsverzeichnis

I.	Allge	emeine Bestimmungen	4
Art.	1	Zweck	4
Art.		Zuständigkeit	4
	3	Ausnahmen	4
Art.	4	Beschwerden	4
II.	Vors	chriften über das Bestattungswesen	4
Art.		Anordnung der Bestattung	4
Art.	6	Einsargen, Transport	5
Art.	7	Aufbahrung	5
Art.	8	Anspruch auf Bestattung	5
Art.	9	Bestattungszeit	5
Art.		Sterbegeläute, Zusammenläuten	5
Art.		Bestattungsordnung	5
Art.		Bestattungsart	5
Art.		Bestattungskosten	6
Art.	14	Allgemeines Verhalten	6
III.	Grab	stätten	6
Art.	15	Zuweisung der Grabfelder	6
Art.	16	Möglichkeiten der Bestattung	6
Art.		Urnenbeisetzung in bestehende Gräber	7
Art.		Spezielle Urnengräber	7
Art.		Familiengräber	7
Art.		Masse der Gräber	7
Art.		Grabesruhe	7
Art.	22	Aufhebung von Grabfeldern	8
IV.	Grab	mäler	8
Art.	23	Grabkreuz	8
Art.	24	Materialien	8
Art.	25	Bearbeitung	8
Art.	26	Form und Gestaltung	9
Art.		Grösse und Platzierung der Grabmäler	9
Art.		Aufstellung der Grabmäler	9
Art.		Unterhaltspflicht	9
Art.	30	Beseitigung	9
٧.	Grab	bepflanzungen und Grabunterhalt	9
Art.		Grabeinfassung / Fläche für die Grabbepflanzung	9
Art.	32	Individuelle Grabbepflanzung	10
Art.	33	Grabschmuck bei der Urnenwand und dem Gemeinschaftsgrab	10
Art.	34	Vernachlässigung des Unterhaltes	10
Art.	35	Abfälle, leere Gefässe	10
VI	Haftı	ung, Strafbestimmungen	10
Art.		Haftung	10
Art.		Schadenersatz	10
Art.		Übertretung der Vorschriften	11

VII.Übergangs- und Schlussbestimmungen			
Art. 39 Art. 40	Übergangsbestimmungen	11 11	
A Gral	bzeichen und Grabgestaltung	12	
B Geb	ühren und Kosten	13	

Bestattungs- und Friedhofreglement

Gestützt auf die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen (Bestattungsverordnung) vom 22. Januar 1990 erlässt der Gemeinderat Dintikon dieses Bestattungs- und Friedhofreglement mit Anhang.

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

Das vorliegende Reglement regelt alle im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden amtlichen Handlungen sowie die geordnete Benützung der Friedhofanlage in der Gemeinde Dintikon.

Art. 2

Zuständigkeit

¹Das gesamte Bestattungs- und Friedhofwesen untersteht dem Gemeinderat. Der jeweilige Ressortchef übt die Aufsicht aus.

²Mit dem Vollzug werden beauftragt:

- der Gemeindeammann, resp. der Ressortchef Friedhof
- das Bestattungsamt
- der Friedhoffunktionär

³Der Gemeinderat kann für den Vollzug dieses Reglements eine Friedhofkommission wählen.

Art. 3

Ausnahmen

Wenn die Umstände es rechtfertigen, können Ausnahmen und Abweichungen von diesem Reglement durch den Gemeinderat gestattet werden.

Art. 4

Beschwerden

Gegen Verfügungen der Vollzugsorgane kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Beschwerde erhoben werden.

II. Vorschriften über das Bestattungswesen

Art. 5

Anordnung der Bestattung

Die Bestattung darf erst vorgenommen werden, wenn die Leiche vom zuständigen Regionalen Zivilstandsamt aufgrund einer ärztlichen Todesbescheinigung zur Bestattung freigegeben worden ist.

Das Einsargen sowie die Überführung erfolgt durch qualifizierte Personen oder Unternehmen, welche durch die Gemeinde, die Hinterbliebenen oder die Spital-/Heimverwaltung beauftragt werden können.

Einsargen, Transport

Art. 7

Der Aufbahrungsraum im Friedhofgebäude steht den Angehörigen offen, wenn dies nicht besondere Gründe verbieten.

Aufbahrung

Art. 8

¹Alle Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Dintikon haben Anrecht auf eine Bestattung auf dem Friedhof Dintikon. Dieser Anspruch gilt auch bei totgeborenen Kindern von Einwohnern.

Anspruch auf Bestattung

²Die Bestattung von auswärtigen Personen ist möglich, wenn diese besondere Beziehungen zu Dintikon pflegten oder die Urnenbeisetzungen in bereits bestehende Gräber erfolgen. Der Gemeinderat, resp. der Gemeindeammann entscheidet über Gesuche, unter Beachtung der im Anhang festgesetzten Gebühr.

Art. 9

Bestattungen sind an allen Werktagen zulässig. An Samstagen sind nach Möglichkeit keine Bestattungen abzuhalten. Zeitlich beginnen die Abdankungen um 10.30 Uhr. Das Bestattungsdatum wird vom Bestattungsamt mit den Angehörigen und im Einvernehmen mit dem zuständigen Pfarramt vereinbart.

Bestattungszeit

Art. 10

¹Für in der Gemeinde Dintikon wohnhaft gewesene Personen findet am Todestag oder am darauffolgenden Tag um 17.00 Uhr im Winterhalbjahr, resp. um 18.00 Uhr im Sommerhalbjahr ein fünfminütiges Sterbegeläute statt.

Sterbegeläute, Zusammenläuten

²Bei allen Bestattungen auf dem Friedhof Dintikon wird vor Beginn der Abdankung mit einem zehnminütigen Zusammenläuten die Bestattung angekündigt.

³Auf Wunsch der Angehörigen kann das Bestattungsamt eine stille Bestattung ohne Sterbegeläute und Zusammenläuten bewilligen.

Art. 11

Der Ablauf der Bestattungen wird vom Gemeinderat und den zuständigen Pfarrämtern mit der Trauerfamilie festgelegt.

Bestattungsordnung

Art. 12

Der Entscheid über die Bestattungsart (Erdbestattung oder Kremation) obliegt den Angehörigen, sofern die verstorbenen Personen nicht selbst diesbezügliche Anordnungen getroffen haben. Fehlen entsprechende Willensäusserungen seitens der Verstorbenen oder ihrer Angehörigen, ordnet das Bestattungsamt die Kremation an.

Bestattungsart

Bestattungskosten

¹Für verstorbene Einwohner, die in der Gemeinde beigesetzt werden, übernimmt die Gemeinde die im Anhang aufgelisteten Leistungen und Kosten der Bestattung.

²Alle übrigen Leistungen und Kosten sind durch die Angehörigen zu übernehmen.

³Alle im Anhang festgehaltenen Kostenangaben sind indexgebunden und können vom Gemeinderat bei Bedarf entsprechend geändert werden.

Art. 14

Allgemeines Verhalten

Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Auf dem Friedhofareal sind insbesondere untersagt:

- das Lärmen und Spielen
- das Befahren mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Dienstfahrzeuge
- das Mitführen von Hunden
- das Deponieren von Abfällen und Grüngut ausserhalb der dafür bestimmten Plätze und Behälter.

III. Grabstätten

Art. 15

Zuweisung der Grabfelder

¹Die einzelnen Grabfelder werden durch den Gemeinderat zur Benützung freigegeben. Innerhalb der Grabfelder erfolgt die Bestattung der Reihe nach. Eine Ausnahme bilden Beisetzungen in Familiengräber.

²Die einzelnen Gräber werden mit einer Nummer versehen. Der Friedhoffunktionär führt die Bestattungskontrolle entsprechend nach.

Art. 16

Möglichkeiten der Bestattung

Für die Beisetzung/Bestattung bestehen folgende Möglichkeiten:

- a) Reihengräber für Erdbestattungen (Erwachsene und Kinder ab 8. Altersjahr)
- b) Reihengräber für Urnen (Erwachsene, Kinder und Totgeburten) und für Erdbestattungen für Kinder bis zum 8. Altersjahr und Totgeburten
- c) Kindergräber (Reihengräber für Erdbestattung/Urnen für Kinder bis zum 8. Altersjahr und Totgeburten)
- d) Urnenwand
- e) Gemeinschaftsgrab für Urnen
- f) Familiengräber

Eine Urne kann den Angehörigen auch zur Beisetzung an einem anderen Ort überlassen werden.

¹Auf Wunsch der Angehörigen können auf bestehenden Reihengräbern (Erdbestattung und Urnen) und in der Urnenwand insgesamt eine bis zwei Aschenurnen beigesetzt werden.

Urnenbeisetzung in bestehende Gräber

Spezielle Urnengräber

²Die Grabesruhe erfährt durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung. Es besteht kein Anspruch darauf, die Urne nach der Grabräumung auf einem neuen Grab beizusetzen.

Art. 18

Urnenwandgräber

¹Die Beisetzungen erfolgen in der Urnenwand schildweise der Reihe nach. Die montierten Urnenwandsteine dürfen zur Wahrung der gewählten Gesamtwirkung der Urnenwand nicht ausgewechselt oder umgestellt werden.

²Die Anordnung der Beschriftung des Urnenwandsteines erfolgt durch das Bestattungsamt.

Gemeinschaftsgrab

¹Im Gemeinschaftsgrab wird nur die Asche beigesetzt. Die Bestattung erfolgt der Reihe nach gemäss speziellem Belegungsplan. Die Grabstelle wird nicht markiert.

²Die Namen der im Gemeinschaftsgrab bestatteten Personen können auf Wunsch der Hinterbliebenen auf einer gemeinsamen Schrifttafel vermerkt werden.

Art. 19

¹In die Familiengräber können nur Familienangehörige bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Genehmigung durch den Gemeinderat.

Familiengräber

²Das Bestattungsrecht in einem Familiengrab wird durch die Bezahlung der im Anhang festgesetzten Grabplatzgebühr für Familiengräber erworben. Die Zuteilung der Familiengräber erfolgt laufend nach dem Belegungsplan.

³Das Benützungsrecht der Familiengräber dauert 50 Jahre ab Beginn der ersten Bestattung. Erdbestattungen dürfen nur während der ersten 25 Jahre vorgenommen werden. In einem Familiengrab sind zwei Erdbestattungen möglich. Die Zahl der Urnen ist in Familiengräbern unbeschränkt. Es besteht kein Anspruch darauf, die Urnen nach der Grabräumung auf einem neuen Grab beizusetzen.

Art. 20

Die Masse der Reihengräber sind aus dem Anhang zu diesem Reglement ersichtlich.

Masse der Gräber

Art. 21

Die Grabesruhe beträgt mindestens 25 Jahre. Vorbehalten sind amtliche oder gerichtlich angeordnete Exhumationen.

Grabesruhe

Aufhebung von Grabfeldern

¹Müssen Grabfelder zur Wiederbenützung abgeräumt werden, so wird dies spätestens drei Monate vor Beginn der Abräumung im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekannt gemacht und den nächsten Angehörigen soweit möglich direkt mitgeteilt.

²Die Angehörigen sind einzuladen, Grabmäler, Pflanzen usw. vor Beginn der Abräumung auf dem Friedhof abzuholen. Sie sind darauf aufmerksam zu machen, dass sie sonst allfällige Ansprüche verlieren.

³Müssen einzelne Grabmäler und Pflanzen nach Fristablauf durch das Bauamt entfernt werden, so werden diese, ohne Entschädigungsanspruch der Verwandten, Eigentum der Gemeinde.

⁴Über Urnen, die nach Ablauf der Ruhezeit durch die Angehörigen nicht beansprucht werden, verfügt die Gemeinde.

IV. Grabmäler

Art. 23

Grabkreuz

Bis zur Aufstellung eines Grabmales erhält jedes Grab ein Holzgrabkreuz.

Art. 24

Materialien

¹Die Gestaltung der Grabsteine soll insgesamt ein ruhiges Friedhofbild ergeben.

²Es sind folgende Materialien für Grabmäler zugelassen:

- Naturstein
- Holz
- geeignete Metalle

³Von den Natursteinen eignen sich besonders einheimische Steinarten, Sandstein, Kalkstein und Granite.

Felsformen sind zulässig, wenn sie symmetrisch und seitlich vollkantig gerichtet sind.

⁴Unzulässig sind Weisser Marmor (geschliffen oder handwerklich gearbeitet), Rosamarmor, Cristallina-Marmor und folgende geschliffene Steine: schwarzschwedischer Granit, rot-schwedischer Granit, nordischer Granit, schwarzafrikanischer Granit und Labrador (hell und dunkel) sowie Kunststeine, Kunststoffe, Klinker, Blech, Gusseisen, Draht, Pulverbronce, Porzellan, Glas, Email und ähnlich unschön wirkende Materialien.

Nicht zulässig sind überdies unbearbeitete Feldsteine sowie "Findlinge".

⁵Für jedes Grabmal aus Stein darf inklusive Sockel nur ein Material verwendet werden. Die Grabmäler müssen auf den Natursteinsockel gestellt werden.

Art. 25

Bearbeitung

¹Alle sichtbaren Flächen des Grabmales müssen einheitlich und materialgerecht bearbeitet sein.

²Das Polieren, Anpolieren, Einbrennen, Einwachsen von ganzen Steinflächen und das Fräsen von Steinkanten sind nicht gestattet (Steinoberflächen dürfen nicht glänzen).

Art. 26

¹Die Grabdenkmäler sollen in ihren Formen schlicht sein. Besonderes Gewicht kommt einer klaren Linienführung und sinnvollen Grössenverhältnissen zu.

Form und Gestaltung

²Schrift und Schmuck müssen handwerklich ausgeführt sein und sich dem Grabmal harmonisch und unauffällig einfügen.

³Unzulässig sind unbefriedigende Bildreliefs, Radierungen, unkünstlerische Portraitdarstellungen, Fotografien, bemalte oder versilberte Inschriften, Goldoder Metallschriften (mit Ausnahme von Bronceschriften auf Hartgestein), das Bemalen von Ornamenten, Schriften und Reliefs.

⁴Seitlich auf dem Grabmal kann der Ersteller seinen Namen unauffällig anbringen. Die Verwendung von Namensplaketten ist nicht gestattet.

Art. 27

Die zulässigen Grössen der Grabmäler sind aus dem Anhang zu diesem Reglement ersichtlich. Die Grabmäler müssen auf die in jeder Grabreihe errichteten Fundamente gesetzt werden.

Grösse und Platzierung der Grabmäler

Art. 28

Grabmäler müssen innerhalb der Frist von einem Jahr nach der Beisetzung gesetzt werden.

Aufstellung der Grabmäler

Art. 29

Die Grabmäler sind von den Angehörigen in gutem Zustand zu erhalten. Die Standfestigkeit ist durch die Angehörigen laufend zu kontrollieren. Allfällige schiefe Grabsteine sind aufzurichten.

Unterhaltspflicht

Art. 30

Der Gemeinderat ist ermächtigt, Grabmäler, die den vorgenannten Vorschriften nicht entsprechen, zurückzuweisen oder auf Kosten der Auftraggeber entfernen zu lassen.

Beseitigung

V. Grabbepflanzungen und Grabunterhalt

Art. 31

¹Die Reihengräber werden nicht durch eine spezielle Pflanzung (Grabeinfassung) umrandet.

Grabeinfassung / Fläche für die Grabbepflanzung

²Die ganze Grabfläche, mit Ausnahme der Fläche neben und hinter den einzelnen Grabmäler, steht für die eigentliche Grabbepflanzung zur Verfügung.

Art. 32

Individuelle Grabbepflanzung

¹Die Bepflanzung der Grabflächen ist Sache der Angehörigen.

²Die gesamtheitliche Gestaltung mit Kiesel- und sonstigen Steinen ist nicht zulässig. Anpflanzungen, die das Gesamtbild des Friedhofes stören wie Bäume, grosse Sträucher, fremdartige Pflanzen usw. sind nicht gestattet.

³Pflanzen, die durch ihre Höhe oder Ausdehnung die Grabsteininschriften, die Nachbargräber, Wege oder Anlagen beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden. Besorgen die Angehörigen diese Arbeit nach einmaliger Aufforderung nicht, so wird sie auf deren Kosten durch den Friedhoffunktionär ausgeführt.

⁴Die Nachbargräber sind zu schonen.

Art. 33

Grabschmuck bei der Urnenwand und dem Gemeinschaftsgrab

Grabschmuck ist bei der Urnenwand und dem Gemeinschaftsgrab nicht vorgesehen. Einzelne, zur Beisetzung mitgebrachte Kränze, Blumenschalen und Schnittblumen dürfen während längstens drei Monaten am Boden vor der Urnenwand oder beim Gemeinschaftsgrab platziert werden.

Art. 34

Vernachlässigung des Unterhaltes

Werden Gräber durch die Angehörigen trotz Aufforderung nicht bepflanzt und ordentlich unterhalten, so setzt der Friedhoffunktionär eine bleibende, immergrüne Pflanzendecke. Die Kosten werden den Angehörigen verrechnet.

Art. 35

Abfälle, leere Gefässe

Welke Kränze, Blumen etc. sind durch die Angehörigen in die offiziellen Abfallkörbe zu entsorgen und leere Gefässe sind vom Grab zu entfernen. Der Friedhoffunktionär ist befugt, verwelkten Grabschmuck sowie unpassende, zerbrochene oder leere Gefässe abzuräumen.

VI. Haftung, Strafbestimmungen

Art. 36

Haftung

Die Gemeinde Dintikon übernimmt keine Haftung für Schäden, welche durch Drittpersonen an privaten Grabmälern, Pflanzen, Kränzen oder anderen Gegenständen verursacht werden. Sie haftet auch nicht für die Schäden, die durch Grabsenkungen, ungenügenden Unterhalt oder infolge Naturereignisse entstehen.

Art. 37

Schadenersatz

¹Wer beim Aufstellen von Grabmälern oder bei anderen Arbeiten Nachbargräber oder allgemeine Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig.

²Beschädigungen sind unverzüglich dem Friedhoffunktionär oder dem Bestattungsamt zu melden.

Art. 38

Die Übertretungen dieser Vorschriften werden vom Gemeinderat geahndet, sofern nicht Strafverfolgung aufgrund übergeordneter kantonaler oder eidgenössischer Gesetzesbestimmungen eintritt.

Übertretung der Vorschriften

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 39

Die Bestimmungen über die Grabstätten und Grabmäler gelten nicht für die bestehenden Grabfelder, welche vor dem 1. Juli 2006 errichtet worden sind.

Übergangsbestimmungen

Art. 40

Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2006 in Kraft und ersetzt das bisherige Inkraftsetzung Reglement vom 1. Januar 1984.

Durch die Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 7. Juni 2006.

Dintikon, 1. Juli 2006

GEMEINDERAT DINTIKON

Der Gemeindeammann Die Gemeindeschreiberin

sig. R. Meyer sig. N. Thürig

Anhang zum Bestattungs- und Friedhofreglement

A Grabzeichen und Grabgestaltung

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Auf allen Gräbern dürfen Grabzeichen (stehende Steine, Liegesteine, Kreuze) nur in den angegebenen Grössen versetzt werden.

Die angegebenen Minimalstärken gelten nur für Gräber in Naturstein. Je niedriger das Grabmal umso breiter, je höher umso schmäler muss seine Form sein.

Sofern als Grabmal ein Kreuz aufgestellt wird, darf als Schriftträger eine liegende Platte kleineren Formates verlegt werden (max. 0,04 m2).

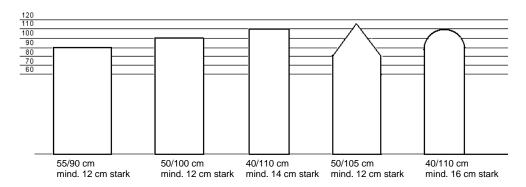
Die Höhenmasse gelten inkl. Sockel ab Fundament. Der Sockel darf höchstens 10 cm Höhe aufweisen.

2. REIHENGRÄBER ERDBESTATTUNG ERWACHSENE UND KINDER AB 8. ALTERSJAHR

Masse der Reihengräber

Die Graboberfläche der Reihengräber Erdbestattung betragen eine Länge von 170 cm und eine Breite von 70 cm.

Masse der Grabmäler



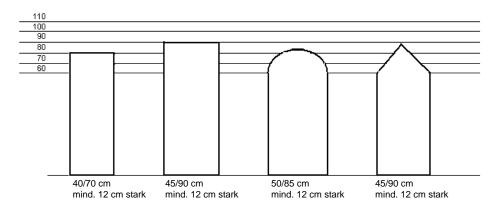
Liegesteine dürfen den Erdboden am Kopfende (Oberkant) höchstens 15 cm überragen.

3. REIHENGRÄBER URNENBESTATTUNG UND KINDERGRÄBER

Masse der Reihengräber

Die Reihengräber Urnenbestattung betragen eine Länge von 120 cm und eine Breite von 60 cm.

Masse der Grabmäler



Liegesteine dürfen den Erdboden am Kopfende (Oberkant) höchstens 15 cm überragen.

B Gebühren und Kosten

(Indexstand der Gebühren Juni 2006)

BEISETZUNG VON EINWOHNERN IN DINTIKON

- 1.1 Leistungen und Kostenübernahme durch die Gemeinde
 - Administration durch das Bestattungsamt
 - Sterbegeläute und Zusammenläuten
 - Aufwendungen des Bauamtes/Friedhoffunktionärs
 - · Öffnen und Herrichten des Grabes
 - · Beisetzung des Sarges oder der Urne
 - Aufbahrung im Friedhofgebäude (ohne Ausschmückung des Raumes)
 - Zurverfügungstellung eines Grabes für Erd- oder Urnenbestattung (ausgenommen Familiengräber)
 - Überlassen des Abdankungslokales (ohne Dekoration)
 - Kosten der Kremation

(Auflistung vollständig)

1.2 Kostenübernahme durch die Angehörigen

- Sämtliche Fremdkosten, wie
 - · Kosten des Sarges und letzter Dienst (z.B. Einsargen)
 - · Überführungen
 - · Holzkreuz mit Beschriftung
 - · Dekoration des Abdankungslokals
 - · Grabstein
- Kosten eines Familiengrabes
- Kosten des Urnenwandsteins, inkl. Beschriftung
- Kosten der Beschriftung beim Gemeinschaftsgrab für Urnen

(Auflistung nicht abschliessend)

2. BEISETZUNG VON AUSWÄRTIGEN IN DINTIKON

Sämtliche anfallenden Leistungen und Kosten der Bestattung gehen zu Lasten der Angehörigen.

Die einmaligen Grabplatzgebühren betragen zusätzlich:

Reihengrab Erdbestattung	Fr.	500
Reihengrab Urnenbeisetzung	Fr.	400
Kindergrab	Fr.	400

Sofern die auswärts wohnhaft gewesene verstorbene Person ihren Wohnsitz in Dintikon seit weniger als zehn Jahren und aus Gründen von Alter, Invalidität oder Krankheit aufgegeben hat, der Grabunterhalt sichergestellt ist und noch Verwandte bis 2. Grades in Dintikon wohnen, gelten die Bestimmungen gemäss Punkt 1. "Beisetzung von Einwohnern in Dintikon".

Betreffend Urnenwand, Gemeinschaftsgrab und Familiengräber wird auf die separaten Bestimmungen unter Punkt 4, 5 und 6 verwiesen.

3. AUSWÄRTIGE BEISETZUNG

An Beisetzungen von Einwohnern in anderen Gemeinden werden keine Leistungen und Kosten erbracht.

4. FAMILIENGRÄBER

Sämtliche anfallenden Leistungen und Kosten der Bestattung von Auswärtigen gehen zu Lasten der Angehörigen. Für Einwohner gelten die Bestimmungen gemäss Punkt. 1 "Beisetzung in Dintikon von Einwohnern".

Die einmalige Grabplatzgebühr für ein Familiengrab beträgt Fr. 1'600.-.

5. URNENWAND

Sämtliche anfallenden Leistungen und Kosten der Bestattung von Auswärtigen gehen zu Lasten der Angehörigen. Für Einwohner gelten die Bestimmungen gemäss Punkt. 1 "Beisetzung in Dintikon von Einwohnern".

Die einmaligen Grabplatzgebühren/Kosten für den Urnenwandstein betragen:

Grabplatzgebühr (nur Auswärtige)	Fr.	1'500
Urnenwandstein, rechteckig oder rund		
(Einwohner und Auswärtige), inkl. erste	Fr.	2'200
Beschriftung		
Urnenwandstein, allfällige zweite Beschriftung	Fr.	1'600

6. GEMEINSCHAFTSGRAB FÜR URNEN

Sämtliche anfallenden Leistungen und Kosten der Bestattung von Auswärtigen gehen zu Lasten der Angehörigen. Für Einwohner gelten die Bestimmungen gemäss Punkt. 1 "Beisetzung in Dintikon von Einwohnern".

Die einmaligen Grabplatzgebühren/Kosten für die Beschriftung der Namenstafel betragen:

Grabplatzgebühr (nur Auswärtige) Beschriftung der Namenstafel Fr. 1'000.nach Aufwand